Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5388

17. 10. 89

Sachgebiet 650

Unterrichtung

durch den Präsidenten des Bundesrechnungshofes als Vorsitzender des Bundesschuldenausschusses

Bericht des Bundesschuldenausschusses nach § 35 Abs. 2 der Reichsschuldenordnung vom 13. Februar 1924 (Fassung BGBl. III Nr. 651-1) für das Jahr 1988

1. Nach der Reichsschuldenordnung ist der Bundesschuldenausschuß verpflichtet, jährlich dem Bundestag und dem Bundesrat über seine Tätigkeit und die unter seine Aufsicht gestellte Verwaltung der Bundesschuld Bericht zu erstatten.

   Der Bundesschuldenausschuß übt gemäß § 31 der Reichsschuldenordnung die Aufsicht über alle der Bundesschuldenverwaltung unter eigener Verantwortung übertragenen Geschäfte aus. Über diesen Geschäftsbereich hat die Bundesschuldenverwaltung den Bundesschuldenausschuß zuletzt durch ihren Jahresbericht 1988 und vierteljährliche Zwischenberichte über den Stand der Bundesschuld unterrichtet. Der Bundesschuldenverwaltung obliegt es nach der Reichsschuldenordnung, die vom Bund und seinen Sondervermögen aufgenommenen Kredite im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigungen zu beurkunden, die fälligen Zins- und Tilgungsleistungen fristgerecht zu erbringen und das Bundesschuldbuch zu führen; außerdem hat sie die Beurkundung der vom Bund aufgenommenen Gewährleistungen durchzuführen.

2. In seiner Sitzung vom 6. September 1989 hat der Bundesschuldenausschuß den Jahresbericht der Bundesschuldenverwaltung für 1988 und damit zusammenhängende Fragen erörtert und den Bericht nach § 34 Satz 3 der Reichsschuldenordnung über die außerordentliche Prüfung der Geld- und Wertpapierbestände der Bundesschuldenverwaltung durch einen Beamten des Bundesrechnungshofes zur Kenntnis genommen. Der Ausschuß hat die Bundesschuldenverwaltung beauftragt, dem Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages Unterlagen, die einen Überblick über die von ihr verwaltete Bundesschuld und deren Bedienung geben, auf dem dafür vorgesehenen Wege gesondert zuzuleiten.

   Gründe zu Beanstandungen der der Bundesschuldenverwaltung in eigener Verantwortung übertragenen Geschäfte waren nicht ersichtlich.

Zugeleitet mit Schreiben des Präsidenten des Bundesrechnungshofes als Vorsitzender des Bundesschuldenausschusses vom 9. Oktober 1989 gemäß § 35 Abs. 2 der Reichsschuldenordnung.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333